# Technische Universität Dresden Fakultät Bauingenieurwesen

Satzung Vom 10.08.2015 zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen Vom 18.07.2006 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2006) geändert durch Satzung Vom 16.02.2009 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.:2/2009)

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBI. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

# Artikel 1 Änderung der Diplomprüfungsordnung

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen vom 18.07.2006 (Amtliche Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2006), geändert durch Satzung vom 16.02.2009 (Amtliche Bekanntmachung der TUD Nr.: 02/2009), wird wie folgt geändert:

- 1. a) In § 3 Abs. 1 werden die Wörter "als endgültig" durch die Wörter "erneut als" sowie das Wort "achten" durch das Wort "neunten" ersetzt.
  - b) In § 3 Abs. 3 wird / werden
    - aa) in Satz 4 die Wörter "als endgültig" durch die Wörter "erneut als" ersetzt sowie
    - bb) Satz 5 wie folgt neu gefasst: "Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden, danach gilt die Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden."
- 2. In § 4 Abs. 5 Nr. 3 und 4 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt: "3. der Studierende eine für den Abschluss des Studienganges Bauingenieurwesen erforderliche Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat."
- 3. In § 5 Absatz 1 wird folgendes als vorletzter Satz ergänzt: "Sollten Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gilt die Multiple-Choice-Ordnung der Fakultät Bauingenieurwesen.".
- 4. In § 5 wird folgender Absatz ergänzt:
  - "(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen der Betreuung eigener Kinder bis zum 14. Lebensjahr oder der Pflege naher Angehöriger Prüfungsleistungen nicht wie vorgeschrieben erbringen zu können, gestattet der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag, die Prüfungsleistungen in gleichwertiger Weise abzulegen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Wie die Prüfungsleistung zu erbringen ist, entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende in Absprache mit dem zuständigen Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Als geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich kommen z.B. verlängerte Bearbeitungszeiten, Bearbeitungspausen, Nutzung anderer Medien, Nutzung anderer Prüfungsräume innerhalb der Hochschule oder ein anderer Prüfungstermin in Betracht. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen."

- 5. § 7 Absatz 1 wird ergänzt durch die folgenden Sätze "Werden Klausurarbeiten oder einzelne Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Satz 6 gestellt, soll der Studierende die für das Erreichen des Modulziels erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Dazu hat er anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält.".
- 6. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter "(Projektarbeit)" gestrichen.
- 7. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz ergänzt: "Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit "bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit "nicht bestanden" bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.".
- 8. a) In § 10 Abs. 1, Satz 1, werden nach den Wörtern "(5,0)" die Wörter "bzw. "nicht bestanden"" eingefügt.
  - b) In § 10 Abs. 3 werden
    - aa) in Satz 2 nach dem Wort "unbenotete" die Wörter "Prüfungsleistungen und" eingefügt sowie
    - bb) in Satz 4 nach den Wörtern "(5,0)" die Wörter "bzw. "nicht bestanden"" ergänzt.
- 9. a) In § 11 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.
  - b) In § 11 werden folgende Absätze eingefügt und die Zählung der weiteren Absätze angepasst: "(3) Eine Modulprüfung ist nicht bestanden, wenn die Modulnote schlechter als "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde.
    - (4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens "ausreichend" (4,0) ist oder die Modulprüfung mit "nicht bestanden" bewertet wurde und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist. Diplomarbeit und Verteidigung sind endgültig nicht bestanden, wenn sie nicht mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden und eine Wiederholung nicht mehr möglich ist. (5) Eine Diplomprüfung ist nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden, wenn entweder eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden bzw. endgültig nicht bestanden sind. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt."
- 10. a) In § 12 Abs. 1 wird / werden
  - aa) Satz 1 wie folgt gefasst: "Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den im Studienablaufplan (Anlagen 2 und 3 der Studienordnung) festgelegten Semestern abgelegt werden." und
  - bb) die Sätze 2 und 3 gestrichen.
  - b) § 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: "Auf Antrag des Kandidaten können im Freiversuch bestandene Modulprüfungen oder mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Form und Frist des Antrages werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und fakultätsüblich bekannt gegeben. Nach Verstreichen des nächsten regulären Prüfungstermins oder der Antragsfrist ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden auf Antrag bei der Wiederholung einer Modulprüfung zur Notenverbesserung angerechnet.".

- c) § 12 Abs. 3 wird umbenannt in Abs. 4 und wie folgt neu gefasst: "(4) Über § 3 Abs. 5 hinaus werden auch Zeiten einer Unterbrechung des Studiums wegen einer länger andauernden Krankheit des Kandidaten bzw. eines überwiegend von ihm selbst zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.".
- d) § 12 Abs. 3 wird mit folgendem Wortlaut eingefügt: "(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Modulprüfung gilt als nicht durchgeführt. Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, werden im folgenden Prüfungsverfahren angerechnet. Wird für Prüfungsleistungen die Möglichkeit der Notenverbesserung nach Absatz 2 in Anspruch genommen, wird die bessere Note angerechnet.".

## 11. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- "(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie erneut als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Danach gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nur in dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall zulässig und umfasst alle Prüfungsleistungen.
- (4) Fehlversuche der Modulprüfung aus dem gleichen oder anderen Studiengängen werden übernommen.".

#### 12. In § 14 Abs. 2 wird

- a) Satz 1 wie folgt gefasst: "Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen sowie Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist." und
- b) folgender Satz ergänzt: "Außerhochschulische Qualifikationen können höchstens 50% des Studiums ersetzen.".
- 13. In § 20 Abs. 1 letzter Satz werden die Wörter "und die Namen der Prüfer" gestrichen.
- 14. In § 24 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "fünf" durch das Wort "sechs" ersetzt.
- 15. In § 26 Abs. 1 werden die unter 1. bis 6. genannten Modulbezeichnungen wie folgt geändert:
  - "1. Baukonstruktion
  - 2. Bestehende Gebäude und Bauphysik
  - 3. Grundlagen der Technischen Mechanik
  - 4. Weiterführende Technische Mechanik
  - 5. Lineare Algebra und Analysis
  - 6. Lineare Differentialgleichungen und Stochastik".

#### 16. a) In § 27 Abs. 1 werden/wird

- aa) in Satz 1 die Wörter "3.1 bis 3.6" durch die Wörter "3.1 bis 3.7" ersetzt,
- bb) Satz 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: "Einzelheiten zu Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen werden in den Modulbeschreibungen in Anlage 4 zur Studienordnung geregelt." und
- cc) der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst: "Fachliche Voraussetzungen für das Modul BIW2-01 ist ein achtwöchiges Praktikum, Details regelt die jeweils gültige Praktikumsrichtlinie.".
- dd) Satz 3 "In Ausnahmefällen können auf Antrag des Kandidaten Modulprüfungen der Diplomprüfung aus dem vierten Semester (FZ-TZ achten) auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen." geändert in den Satz "In Ausnahmefällen können auf Antrag des Kandidaten die Modulprüfungen in den Modulen BIW2-01, BIW2-04, BIW2-08 und BIW2-14 auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Modulprüfungen fehlen".
- b) In § 27 Abs. 2 wird / werden
  - aa) die Wörter "3.1 bis 3.6" durch die Wörter "3.1 bis 3.7" ersetzt sowie
  - bb) nach Satz 1 folgender Satz ergänzt: "Weiterhin muss der Studierende nachweisen, dass er während des Studiums Fremdsprachenunterricht im Umfang von 4 SWS erfolgreich absolviert hat."

### 17. a) In § 28 Abs. 1 wird / werden

- aa) Satz 1 wie folgt gefasst: "Die Diplomprüfung besteht aus 23 bzw. 24 (GEM) Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich deren Verteidigung.",
- bb) Satz 2
  - (1) Punkt 1. wie folgt gefasst: "in den 11 bzw. 12 (GEM) von allen Studierenden zu absolvierenden Pflichtmodulen des Grundfachstudiums (BIW2-01 bis BIW2-16) gemäß Anlage 3.1",
  - (2) in Punkt 5. die Wörter "3.6" durch die Wörter "3.7" ersetzt sowie
- cc) in Satz 3 die Wörter "3.6" durch die Wörter "3.7" ersetzt.
- b) In § 28 Abs. 2 wird folgender Satz ergänzt: "Die Module der Allgemeinen Qualifikation (BIW1-12, BIW2-11 bzw. BIW2-16 und BIW4-71) sollten insgesamt einen Fremdsprachenanteil von 4 SWS enthalten."
- c) In § 28 Abs. 3 wird Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt: "Die den Modulen zugeordneten erforderlichen Prüfungsleistungen sowie deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, Inhalte und zu erwerbende Kompetenzen des Moduls.".
- d) § 28 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: "(4) Die Modulprüfung nach Abs. 1 Nr. 4 besteht aus der Bearbeitung eines Projektes im Umfang von 720 Stunden und einer Dauer von 16 Wochen (Dauer FS-TZ 32 Wochen) und der öffentlichen Präsentation der Ergebnisse (Projektarbeit) vor einer Prüfungskommission während des im Anschluss stattfindenden Seminars. Für die Projektarbeit gelten die Bestimmungen von § 19 Abs. 2 und 4 sinngemäß. In begründeten Fällen kann eine Verlängerung der Dauer der Bearbeitung eines Projektes um maximal 8 Wochen beim betreuenden Hochschullehrer beantragt werden.".
- 18. Unter Anlagen "Anlage 3 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung" werden die Wörter "3.7 Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung GEM" ergänzt.

- 19. In Anlage 3.2 Tabelle "Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)" werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a. In Zeile "BIW4-01" wird in der Spalte "Art der Prüfungsleistung" der Text "mündliche Prüfungsleistung" ersetzt durch "Klausurarbeit" und in Spalte "Prüfungsdauer in Minuten" der Text "15" ersetzt durch den Text "90".
  - b. In Zeile "BIW4-11"Spalte "Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)" der Text "7" durch den Text "8" ersetzt und in Spalte "Prüfungsdauer in Minuten" wird der Text "90" durch den Text "120" ersetzt.
- 20. Die Anlagen 2 bis 3.7 der Prüfungsordnung werden gemäß der Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.
- 21. In Anlage 3.7 Tabelle "Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)" werden die Wörter "dem Wahlpflichtkatalog" ersetzt durch das Wort "Katalog" und der Fußnotentext <sup>3</sup> ergänzt um "sowie des Moduls BIW4-26".

# Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- 1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2009 in Kraft und gelten für die Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/10 begonnen haben.
- 2. Die Satzung zur Anderung der Diplomprüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Bauingenieurwesen vom 19.08.2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 04.08.2015.

Dresden, den 10.08.2015

Der Rektor der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen

Anlage 2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplom-Vorprüfung

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW1- 01	Baukonstruktion	10	2	Klausur- arbeit	120	ja
BIW1- 02	Bestehende Gebäude und Bauphysik Baukonstruktion bestehender Gebäude Bauphysik	8	ω ω	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	120 120	ja ja
BIW1- 03	Grundlagen der Technischen Mechanik Stereostatik Elastostatik	14	1 2	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	120 180	ja ja
BIW1- 04	Weiterführende Technische Mechanik Kinetik und Grundlagen der Kontinuumsmechanik Hydrostatik	10	3	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	180 90	ja nein
BIW1- 05	Lineare Algebra und Analysis Grundlagen der Linearen Algebra und eindimensionale Analysis Vertiefung der Linearen Algebra und mehrdimensionale Analysis	14	1 2	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	120 180	nein nein
BIW1- 06	Lineare Differentialgleichungen und Stochastik	6	3	Klausur- arbeit	120	nein
BIW1- 07	Bauinformatik Grundlagen	5	2	Klausur- arbeit	120	ja
BIW1- 08	Baustoffe Baustoffliche Grundlagen + Organische und Metallische Baustoffe Anorganische nichtmetallische Baustoffe	10	2	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	150 150	nein nein

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW1- 09	Technische Grundlagen Konstruktive Geometrie	5	1	Klausur-	90	ja
	Vermessungskunde		2	arbeit Klausur- arbeit	90	ja
BIW1- 10	Umweltwissenschaften Ingenieurgeologie	4	2	Klausur- arbeit	90	ja
	Grundlagen Ökologie und Umweltschutz		3	Klausur- arbeit	120	nein
BIW1- 11	Betriebswirtschaft für Bauingenieure	2	1	Klausur- arbeit	90	nein
BIW1- 12	Grundlegende Allgemeine Qualifikation	2	1		siehe beschrei	bung

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

Anlage 3.1: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung für alle Vertiefungen

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW2-01	Grundlagen des Entwerfens	2	4	Beleg- arbeit mit Kol- loquium		ja
BIW2-02	Statik	8	6	Klausur- arbeit	240	ja
BIW2-03	Bodenmechanik und Grundbau	6	5	Klausur- arbeit	180	ja
BIW2-04	Stahlbau und Holzbau Grundlagen Stahlbau Grundlagen	6	4	Klausur- arbeit	90	ja
	Holzbau Grundlagen		4	Klausur- arbeit	90	ja
BIW2-05	Stahlbetonbau	8	6	Klausur- arbeit	180	ja
BIW2-06	Grundlagen der Bauausführung	10	G	Klausur- und Beleg- arbeit	240	nein
BIW2-07	Infrastrukturplanung	8	5	Klausur- arbeit	180	ja
BIW2-08	Grundlagen der Technischen Hydromechanik und des Wasserbaus Hydrodynamik	8	4	Klausur-	90	nein
	Gewässerkunde/Grundlagen des Wasserbaus		6	arbeit Klausur- arbeit	90	ја
BIW2-09	Informationsmanagement und Numerische Mathematik	4	6	Klausur- arbeit	120	ja
BIW2-10	Öffentliches Baurecht	2	6	Klausur- arbeit	90	nein
BIW2-11	Weiterführende Allgemeine Qualifikation	4	6	Modulk	siehe peschrei	bung
BIW2-12	Entwurf und Energieeffizienz	8	6	Belegar- beit mit Kolloqu- ium		nein

BIW2-13	Gebäudehülle	8	6	Klausur- arbeit	120	ja
BIW2-14	Grundlagen der Bauklimatik und Gebäudeenergietechnik	4	4	Klausur- arbeit	90	nein

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW2-15	System- und Informationsmodell im Gebäudelebenszyklus	2	6	Klausur- arbeit	90	ja
BIW2-16	Weiterführende Allgemeine Qualifikation für die Vertiefung GEM	2	6	Modulk	siehe beschrei	bung
	Technisches Wahlpflichtmodul	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-71	Berufsorientierte Allgemeine Qualifikation	8		siehe Modulbeschreibung		
BIW5-01	Projektarbeit	26	9		nein	

Art und Umfang der Prüfungsvorleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium
 Nicht für die Vertiefung Gebäude Energie Management GEM
 Nur für die Vertiefung Gebäude Energie Management GEM

Anlage 3.2: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Konstruktiver Ingenieurbau (KI)

			T				
Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen	
	Modul aus Katalog KI-1 <sup>2</sup>	8	6	sieh	e jeweil eschrei	_	
	Modul aus Katalog KI-1	8	6		e jeweil eschrei	-	
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3³) oder aus Katalog KI-2	8	6 oder 8		e jeweil beschrei	-	
	Modul aus Katalog KI-1	8	6 oder 8		siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog KI-1	8	8		siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-01	Variationsprinzipe/FEM und Tragwerkssicherheit Variationsprinzipe/Finite Elemente Methoden Tragwerkssicherheit	8	8	Klausur- arbeit Klausurar beit	120 90	ja ja	
BIW4-11	Entwurf von Massivbauwerken	8	8	Klausur- arbeit+ Belegar- beit mit Kolloqui- um	120	nein nein	
BIW4-14 BIW4-10	Stahlhochbau und Stabilitätstheorie oder Geotechnische Untersuchungen und Fallbeispiele	8	8		e jeweil beschrei	-	
	Modul aus Katalog KI-2 oder KI-3	8	8		e jeweil beschrei		

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Katalog Kl-1 umfasst die Module BIW3-01 bis BIW3-04. Alle Module sind zu belegen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.3: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Baubetriebswesen (BB)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen	
BIW3-05	Grundlagen der Bauplanung	8	6	Klausur- arbeit	180	nein	
BIW3-06	Aufbauwissen der Bauausführung	8	6	Klausur- arbeit	180	ja	
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3² und BIW4³)	8	6		siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-23	Aufbauwissen der Bauplanung und Bauleitung	8	ω	Klausur- arbeit und Belegar- beit mit Kolloqui- um	120	nein	
BIW4-24	Baurecht	8	8	Klausur- arbeit	120	nein	
	Modul aus Katalog BB	8	8		e jeweili eschrei	_	
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3² und BIW4³)	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibun		-	
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3² und BIW4³)	8	8		e jeweili oeschrei	-	
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3² und BIW4³)	8	8		e jeweili eschrei	-	

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

 $<sup>^{3}</sup>$  BIW4 steht für ein beliebiges Modul BIW4-01 bis BIW4-77 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.4: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Stadtbauwesen und Verkehr (SV)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW3-07	Verkehrsbau	8	6	Klausur- arbeit	180	ja
BIW3-08	Siedlungswasserbau Siedlungswasserwirtschaft Wasserversorgung/ Abwasserableitung	8	5 6	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	90 180	ja ja
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3²)	8	6		e jeweilig beschreil	_
	Modul aus Katalog SV	8	8		e jeweili eschreil	_
	Modul aus Katalog SV	8	8		e jeweili eschreil	_
	Modul aus Katalog SV	8	8		e jeweili eschreil	-
	Modul aus Katalog SV	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog SV	8	8			
	Modul aus Katalog SV oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	8		e jeweilig beschreil	

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

 $<sup>^{2}</sup>$  BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.5: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Wasserbau und Umwelt (WU)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW3-09	Stau- und Wasserkraftanlagen Stauanlagen Wasserkraftanalgen	8	5 6	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	120 120	ja ja
	Modul aus Katalog WU-1	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3²)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog WU-1	8	8		e jeweili beschrei	-
BIW4-46	Flussbau und Verkehrswasserbau Flussbau Verkehrswasserbau	8	7	Klausur- arbeit Klausur- arbeit	90 90	ja ja
	Modul aus Katalog WU-2	8	8		e jeweili beschrei	_
	Modul aus Katalog WU-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung siehe jeweilige Modulbeschreibung		_
	Modul aus Katalog WU-2	8	8			-
	Modul aus Katalog WU-1 und WU-2 oder aus Katalogen anderer Vertiefungen	8	8		e jeweili oeschrei	-

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.6: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Computational Engineering (CE)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW3-01	Grundlagen der Baustatik Anwendungen Statik und Dynamik	8	5	Klausur- arbeit	120	ja
	Diskretisierungsmethoden Ebene Flächentragwerke		6	Klausurar beit	120	ja ja
BIW3-12 BIW3-13	Fortgeschrittene Mathematische Methoden für Ingenieure oder Bauinformatik vertiefte Grundlagen	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3²)	8	6		e jeweili eschrei	_
	Modul aus Katalog CE-1	8	8		e jeweili oeschrei	_
	Modul aus Katalog CE-1	8	8		e jeweili oeschrei	
	Modul aus Katalog CE-1	8	8		e jeweili oeschrei	_
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
	Modul aus Katalog CE-1 oder CE-2	8	8		e jeweili peschrei	_

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

Anlage 3.7: Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen der Diplomprüfung in der Vertiefung Gebäude Energie Management (GEM)

Modul Nr.	Modul Prüfungsgegenstand	Leistungspunkte (ECTS)	Regelzeitpunkt¹ (Semester) der Prüfungsleistung(en)	Art der Prüfungsleistung	Prüfungsdauer in Minuten	Prüfungs- vorleistungen
BIW3-05	Grundlagen der Bauplanung	8	6	Klausur- arbeit	180	nein
BIW3-06	Aufbauwissen der Bauausführung	8	6	Klausur- arbeit	180	ja
	Ein Modul aus dem Angebot der Fakultät (BIW3² und BIW4³)	8	6	siehe jeweilige Modulbeschreibung		
BIW4-19	Schäden an Gebäuden	8	8	Belegar- beit mit Kollo- quium		nein
BIW4-24	Baurecht	8	8	Klausur- arbeit	120	nein
BIW4-72	Nachhaltiges Bauen	8	8	Belegar- beit mit Kollo- quium		nein
	Modul aus Katalog GEM	8	8		e jeweili beschrei	_
	Modul aus Katalog GEM	8	8		e jeweili beschrei	_
	Modul aus Katalog GEM	8	8		e jeweili beschrei	-

Die Bildung der Modulnote ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Angabe bezogen auf Präsenzstudium und Vollzeit-Fernstudium

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> BIW3 steht für ein beliebiges Modul BIW3-01 bis BIW3-13 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> BIW4 steht für ein beliebiges Modul BIW4-01 bis BIW4-77 mit Ausnahme der Pflichtmodule der Vertiefung sowie des Modul BIW4-26